

FAQ zu den Integrationsprogrammen

1. Müssen erneut alle Unterlagen beigebracht werden, auch wenn bereits andere Förderprogramme bei der IB beantragt wurden? (gesellschaftsrechtliche Unterlagen)

Es ist eine individuelle Betrachtung hinsichtlich des Zeitpunktes der letzten Antragstellung bzw. Bewilligung erforderlich. Ihr Sachbearbeiter wird sich hierzu entsprechend mit Ihnen abstimmen.

2. Müssen sich die handelnden Personen und Bevollmächtigten erneut legitimieren, wenn sie sich bereits im Zusammenhang mit einer anderen Antragsstellung legitimiert haben?

Nein, wenn Sie sich bereits legitimiert haben gilt dies Legitimation auch für diese und zukünftige Antragsstellungen, solange das Ausweisdokument gültig ist. Verliert das Ausweisdokument seine Gültigkeit, ist eine neue Legitimation notwendig.

3. Es wurde ein neuer Vorstand gewählt, jedoch verzögert sich die Eintragung in das Vereinsregister über den Notar. Können wir den Antrag trotzdem schon stellen und die Änderungen später nachreichen?

Ja, Sie können den Antrag bereits jetzt stellen. Bitte teilen Sie uns diese anstehende Änderung bei Antragsstellung mit. Sobald die Änderung im Vereinsregister vollzogen ist, bitten wir um eine Mitteilung, um die korrekten Daten erheben zu können.

4. Gibt es Sonderregelungen für Körperschaften des öffentlichen Rechts, bezogen auf die einzureichenden gesellschaftsrechtlichen Dokumente?

Auch Körperschaften des öffentlichen Rechts müssen das Formular die Dokumentation Vertretungsberechtigung (IB-Formblatt) und den Erhebungsbogen zum wirtschaftlich Berechtigten (IB-Formblatt) ausfüllen und einreichen. Der Erhebungsbogen ist hier gemäß dem Regelfall für juristische Personen des öffentlichen Rechts zu befüllen.

5. Wie werden die Eigenleistungen nachgewiesen?
Welchen Wert hat eine Stunde Eigenleistung?
Bzw.
Wie weisen die Träger unbare Eigenleistungen nach?
Wie hoch ist der Wert pro Arbeitsstunde?

Zur Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist grundsätzlich ein Eigenanteil zu leisten. Nach Ziffer 5.4.3 der Integrationsförderrichtlinie können bei der Bemessung des Eigenanteils unbare Eigenarbeitsleistungen unter den in Abschnitt 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses genannten Voraussetzungen als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Dieser sieht auch die Höhe der anrechenbaren Eigenarbeitsleistungen vor.

Im Rahmen der Finanzierungsbestätigung (IB-Formblatt) sind die Eigenarbeitsleistungen unter den Eigenmitteln aufzuführen.

Alle Helfer/Mitarbeiter/ehrenamtlich Tätige, die eine Eigenarbeitsleistung erbracht haben, bestätigen dies mit ihrer Unterschrift gegenüber dem Projektträger (IB-Formblatt).

6. Fallen Zinsen an, wenn weniger Mittel als geplant verwendet wurden?

Grundsätzlich fallen keine Zinsen an, wenn weniger Mittel verwendet werden als ursprünglich beantragt. Zinsen könnten anfallen, wenn sie eine Auszahlung beantragt und erhalten haben und diese Mittel nicht im angegebenen Zeitraum (fristgerecht) verwendet haben. Es würden nur Zinsen für den Zeitraum der Überschreitung fällig. Ebenfalls könnten Zinsen anfallen, wenn Sie mehr Mittel in der Auszahlung beantragt und erhalten haben als im späteren Verlauf benötigt.

7. Müssen alle Vorstandsmitglieder eines Vereins unterschreiben, wenn der Vorstand aus fünf Personen besteht, jedoch nicht alle gegenüber die IB auftreten sollen?

Zum einen ist die Vertretungsregelung je nach gesellschaftsrechtlicher Struktur zu berücksichtigen. Zum anderen ist relevant, wie viele Personen tatsächlich gegenüber der IB auftreten und handeln sollen.

8. Fallen Kosten für Änderungsanträge an?

Es fallen für Sie als Antragssteller keine Kosten für einen Änderungsbescheid an.

9. Gibt es Antragsfristen in den Programmen Sachsen-Anhalt INTEGRATION und Sachsen-Anhalt INTEGRATIONSLOTSEN?

Im Förderprogramm Sachsen-Anhalt INTEGRATION läuft die Antragsfrist bis zum 31.10. des dem Vorhaben vorangegangenen Jahres (Nr. 7.2.1 der Integrationsförderrichtlinie).

Die Integrationslotsen-Richtlinie sieht keine Antragsfrist vor. Orientieren Sie sich bitte an der Antragsfrist der Integrationsförderrichtlinie.

10. Darf ein gemeinnütziger Verein mehrere kleine Projektanträge stellen?

Ja, dies ist zulässig.